

Anhang.

In der Edition des Tortoneser Vertrags in den Constitutiones übernimmt WEILAND zwar die FICKERSche Auffassung, welche zwei Ausfertigungen des Vertrages unterscheidet, begeht aber trotzdem die Verirrung, die beiden Ausfertigungen nicht als selbständige Dokumente hintereinander zu setzen, sondern sie zu einer Urkunde zu verschmelzen¹: er verdunkelt so den klaren Tatbestand, daß hier zwei schon bei der Niederschrift verschiedene Fassungen eines Vertrages vorliegen.

Will man die beiden Vertragsdokumente A und B getrennt zum Abdruck bringen, so stößt man allerdings auf mannigfache Schwierigkeiten. Schon die Vorfrage, welches die erste, welches die zweite Fassung ist, erfordert eine eingehende Untersuchung. Da ferner beide Dokumente uns nur in Kopien von Kopien erhalten sind, ist oft schwer erkennbar, inwieweit man aus Abweichungen auf einen verschiedenen Wortlaut der Urkunden schließen darf und inwieweit es sich nur um verschiedene Überlieferungen ein und desselben Urkundentextes handelt. Wie vorsichtig man sein muß, zeigt eine jüngst entdeckte Hs. von B, die überraschenderweise die früher nur aus A bekannte Einleitung *Hec est forma reconciliationis* . . . enthält und auch sonst mehr als die anderen Hss. von B mit A übereinstimmt.² Im allgemeinen bieten uns jetzt die Hss. von B einen besseren Text als die Hss. von A: so sind in A etwa die Worte *que Terdona* . . . *fecerunt* nach B in *que Terdonenses* . . . *fecerunt* zu ändern³, ebenso *Insuper iuravit* in *Insuper iurabunt*⁴; auch sind am Schluß der Zeugenreihe aus

¹) Const. 1, n. 284. Die textlichen Abweichungen sind teils in Klammern oder Sternchen eingeschlossen, teils durch Paralleldruck kenntlich gemacht. Die Wahl dieser Editionstechnik ist hier um so weniger begreiflich, als WEILAND kurz vorher in ähnlichen Fällen sachgemäß verfährt: so bei Wiedergabe der beiden Cremoneser Schiedssprüche (n. 245 und 247) und bei Edition der Verträge von Anagni und Venedig (n. 249 und 260).

²) Auch in B ist jetzt nachweisbar die Wortstellung *custodire* . . . *ad honorem et utilitatem imperii et ipsius civitatis Terdone*, ebenso die Lesart *que quasve* statt *quas vel*, *intelligimus* statt *appellamus* u. a. m. (vgl. Const. 1, 392 N. f, N. q). Die Edition ist hierdurch nicht unwesentlich erleichtert.

³) S. unten S. 357 N. p (Const. 1, 393 N. t).

⁴) Vgl. S. 353 N. t und S. 358 N. g. Die lockende Hypothese, daß in der ersten Fassung B das Futurum *iurabunt*, in der zweiten A das Perfektum *iuravit* gestanden habe, ist schon deshalb unhaltbar, weil die Zeugenreihe sich mit dem frühen Datum